

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 21/0112</b>
<b>1 - Dezernat I</b>			<b>Datum: 08.03.2021</b>
<b>Bearb.:</b>	Roeder, Elke Christina	<b>Tel.:-306</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
<b>Hauptausschuss</b>	<b>22.03.2021</b>	<b>Entscheidung</b>

## Förderung des lokalen Einzelhandels

### Beschlussvorschlag:

Aus dem bestehenden Corona-Sonderfonds wird ein Gesamtbetrag i.H.v. bis zu 20.000,- € bereitgestellt, um damit Zusammenschlüssen/Vereinigungen von Norderstedter Einzelhandelsunternehmen zu unterstützen. Ziel der Förderung ist die Wiederbelebung des lokalen Einzelhandels im Rahmen der „Support/Buy local“-Bewegung. Die finanzielle Förderung wird je Antrag auf eine Höchstgrenze von 2.000,- € begrenzt. Jeder Zusammenschluss/jede Vereinigung Norderstedter Einzelhandelsgesellschaften ist nur einmal antragsberechtigt. Investive Maßnahmen sind nicht förderfähig.

### Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 15.06.2020 hat der Hauptausschuss einen Corona-Sonderfonds zur Abmilderung besonderer Härten infolge der Coronavirus-Pandemie für Vereine und Institutionen aus den Bereichen Kultur, Sport und Jugendhilfe/Soziales mit einem Budget von 380.000 Euro eingerichtet. Bisher wurden aus dem Sonderfonds Zuschüsse i.H.v. 182.550 € (Stand: 01.03.2021) ausgezahlt, um so vielen Vereinen insbesondere zur Deckung der laufenden Betriebs-/Vereinskosten zu unterstützen. Aktuell stehen noch knapp 200.000,- € zur Verfügung.

Der lokale Einzelhandel hat unter dem langandauernden zweiten Lockdown erheblichen wirtschaftlichen Schaden genommen. Die Verwaltung schlägt daher vor, im Rahmen der „Support/Buy local“-Bewegung Zusammenschlüssen/Vereinigungen von Norderstedter Einzelhandelsunternehmen finanziell zu unterstützen (z.B. bei Werbemaßnahmen). Hierfür sollen in 2021 bis zu 20.000,- € aus dem bestehenden Corona-Sonderfonds bereitgestellt werden, wobei die finanzielle Förderung je Zusammenschluss/Vereinigung auf 2.000,- € begrenzt ist. Die Anträge sind hinsichtlich des beabsichtigten Verwendungszwecks zu begründen.

Neben der Prüfung, ob es sich um einen Zusammenschluss/Vereinigung von Norderstedter bzw. in Norderstedt tätigen Einzelhandelsunternehmen handelt, werden keine weiteren Voraussetzungen für die Förderung angewandt. Investive Maßnahmen sind nicht förderfähig. Die Förderung erfolgt als Pauschalzuschuss, d.h. auf eine Abrechnung bzw. die Vorlage von Mittelverwendungsnachweisen wird verzichtet.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------